

Mitteilungsvorlage Rieste	Vorlage Nr.: 2723/2021			
Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die/den Altersvorsitzende(n)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Rieste	15.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit der Annahme der Wahl kraft Gesetz in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen; Es bedarf keiner durch Aushändigung einer Urkunde zu vollziehenden Ernennung. Es handelt sich um Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, welches gemäß § 105 Abs. 2 NKomVG über das Ende der Wahlperiode bis zur Neuwahl einer neuen Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters besteht und dann auch ohne Verabschiedung endet.

Da der Ehrenbeamte gemäß § 6 Nieders. Beamtengesetz (NBG) wie jeder Beamte den Diensteid zu leisten hat, ist insoweit beim ehrenamtlichen Bürgermeister wie beim hauptamtlichen Bürgermeister zu verfahren.

Nach § 81 Abs. 1 NKomVG wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der ersten Sitzung des Rates von dem ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vereidigt; Das Ratsmitglied übernimmt zu diesem Zweck den Vorsitz.

Von der Eidesleistung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ausnahmsweise befreit, wenn sie oder er bis zum Amtsantritt schon Beamtin oder Beamter der Gemeinde gewesen ist.

In diesem Falle ist er darauf hinzuweisen, dass der früher geleistete Dienst die sie oder ihn auch in dem neuen Beamtenverhältnis bindet, und über den Hinweis ist ein Aktenvermerk anzulegen.

Diese Regelung hat Bedeutung für die wiedergewählte Bürgermeisterin oder den wiedergewählten Bürgermeister, da durch die Wiederwahl ein neues Beamtenverhältnis begründet wird.

gez. Plottke

(allgemeiner Verwaltungsvertreter)